

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Leistung und Sport
 Abteilung II/A/6
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-2136/165

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug
 920.196/4-II/A/6/01

Bearbeiter (0 27 42) 9005
 Dr. Kleiser

Durchwahl
 12108

Datum

15. Mai 2001

Betrifft
 Dienstrechts-Novelle 2001

15. Mai 2001

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Insoweit sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen aus kompetenzrechtlichen Gründen nur auf den dem Bund zukommenden **Bereich der Bundesbediensteten** erstrecken, bestehen grundsätzlich gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Einwände.

Aufgrund der nach der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 8/1999, neu gefassten Kompetenzgrundlage des Art. 21 B-VG wird aus dem vorliegenden Gesetzesvorhaben **keine Bindungswirkung** für den Bereich der NÖ Landes- und Gemeindebediensteten abgeleitet.

2. Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich die geänderten Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die besoldungsrechtliche Stellung von Berufsschullehrern und von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern auswirken. Das Land Niederösterreich hat aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 50 % des Personalaufwandes dieser Bedienstetengruppe zu tragen. Es ist – wenn überhaupt – nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Die Abgeltung dieser Mehrkosten durch den Bund wird verlangt.

3. Insoweit der vorliegende Entwurf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie verfassungsrechtliche Vorgaben berücksichtigt, werden diese seitens des Landes entsprechend berücksichtigt werden.
4. Zu Art. 13 (Änderung des LLDG 1985):

Gegen die vorliegende Änderung des LLDG 1985 besteht grundsätzlich kein Einwand, jedoch erscheint der vorliegende Entwurf zu wenig weit reichend. Dies aus folgenden Gründen:

Zwei Vorschläge, die bereits mehrmals vorgebracht wurden und die auch von anderen Ländern unterstützt werden, haben wiederum keinen Eingang in den Begutachtungsentwurf gefunden:

- Durchrechnung:

Diese Forderung analog anderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 4 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes – BLVG) würde eine gleichmäßige Verteilung der Jahresarbeitszeit gewährleisten und somit eine Reduktion von Überstunden und damit eine (deutliche) Kostenreduktion bewirken; bemerkt wird, dass

- 3 -

die Durchrechnung bereits im Mai 2000 in Begutachtung gewesen ist (§ 57 Abs. 2 LLDG 1985).

- Zusammenlegung von Direktionen (1 Direktor für mehrere Standorte):
Für eine saubere und einsparungsmäßig relevante Umsetzung sollte diese sinnvolle Idee auch im LLDG 1985 verankert werden (Verringerung der Leiterzulage und der Lehrpflichtermäßigung der „pädagogischen Leiter“ – nur der (Schulverbands)Direktor erhält eine volle Leiterzulage und eine Lehrpflichtermäßigung wie bisher).

Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde von der zuständigen Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung bereits der zuständigen Abteilung Präs. A 2 des BMLFUW übermittelt.

Da einerseits die Durchrechnung eine langjährige Forderung darstellt, die ohne große Probleme verwirklicht werden könnte und in anderen Bereichen bereits seit Jahren legislativ verankert ist, und andererseits der Vorschlag einer Zusammenlegung von Direktionen von Herrn BM Mag. Molterer – und daher vom Bund – stammt, sollten beide – kostenreduzierende – Forderungen umgesetzt werden.

Auch darf angemerkt werden, dass die Ungleichbehandlung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu den übrigen – vergleichbaren – Lehrern (§ 61e des Gehaltsgesetzes im Vergleich zu §§ 61a und 61b des Gehaltsgesetzes) weiterhin nicht ganz verständlich erscheint (ein L1-Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erhält als Klassenvorstand S 1.700,-- pro Monat, ein sonstiger L1-Klassenvorstand S 2.000,--).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-2136/165

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

